

17 C 388/09

Verkündet am: 28.04.2011



773056

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Bad Segeberg

Im Namen des Volkes

Urteil
im schriftlichen Verfahren
gemäß § 128 Abs. 2 ZPO

Vollstr. Ausf. ist d.
Kl.-Vertr. ~~Bekl.-Vertr.~~
erteilt, 10. Mai 2011
Bad Segeberg, den

[Handwritten signature]
Justizamtsinspektor

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Bad Segeberg durch den Richter am Amtsgericht im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 26.04.2011 eingereicht werden konnten für **Recht** erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 117,72 € nebst Zinsen hierauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.09.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 80 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 20 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch den jeweiligen Vollstreckungsgläubiger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 1.270,30 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von den Beklagten die Zahlung von Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Die Klägerin ist Eigentümer eines Transporters der Marke Opel, Typ Vivaro mit dem amtlichen Kennzeichen SE-JS 1645. Im Sommer 2009 fuhr der Zeuge zusammen mit dem Zeugen als Beifahrer mit dem vorbenannten Fahrzeug in Bad Segeberg von der Rosenstraße kommend in Richtung Wacholderstraße. Auf der Wacholderstraße überholte der Zeuge in Höhe der Firma PS Industrie- und Handwerksbedarf einen an der rechten Straßenseite abgestellten Kleintransporter. Der Zeuge reduzierte die Geschwindigkeit des von ihm gesteuerten Fahrzeuges sodann und beabsichtigte im weiteren, links auf das Betriebsgelände der Firma PS zu fahren. Zu diesem Zeitpunkt befuhr der Beklagte zu 2) mit dem bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherten Pkw der Marke Nissan mit dem amtlichen Kennzeichen LWL-X 389 die Wacholderstraße hinter dem Zeugen in der Folgezeit kam es zur Kollision der Fahrzeuge, wobei der genaue Unfallhergang zwischen den Parteien im Streit steht. Das Fahrzeug der Klägerin wurde im Bereich des vorderen linken Stoßfängers, das von dem Beklagten zu 2) gesteuerte Fahrzeug im Bereich des hinteren rechten Radkastens beschädigt. Wegen der Einzelheiten über die Lage und den Umfang der Beschädigungen wird auf die zur Akte gereichten Lichtbilder Bezug genommen (Bl. 18, 46-48 d.A.).

Die Klägerin berechnet ihren Sachschaden (Reparaturkosten) unter Zugrundelegung eines Gutachtens des Sachverständigen vom 06.08.2009 auf netto 991,60 €. Wegen der Einzelheiten über den Inhalt des Gutachtens wird auf die zur Akte gereichte Kopie Bezug genommen (Bl. 6-21 d.A.). Mit Schreiben vom 07.08.2009 stellte der Sachverständige der Klägerin für die Erstellung des Sachverständigengutachtens einen Betrag in Höhe von 278,70 € in Rechnung; wegen der Einzelheiten über den Inhalt des Schreibens vom 07.08.2009 wird auf die zur Akte gereichte Kopie Bezug genommen (Bl. 5 d.A.). Die Beklagte zu 1) zahlte den vorgenannten Rechnungsbetrag.

Mit Schreiben vom 19.08.2009 forderte die Klägerin die Beklagte zu 1) ergebnislos zur Regulierung des Schadens auf. Wegen der Einzelheiten über den Inhalt des Schreibens vom 19.08.2009 wird auf die zur Akte gereichte Kopie Bezug genommen (Bl. 22 d.A.).

Die Klägerin behauptet, der Beklagte zu 2) habe während des von dem Zeugen durchgeführten Überholens des Kleintransporters und trotz des von dem Zeugen betätigten linken Fahrtrichtungsanzeigers noch versucht, das von dem Zeugen gesteuerte Fahrzeug links zu überholen. Durch die Kollision seien die in dem Gutachten des Sachverständigen angesetzten Nettoreparaturkosten entstanden. Mit Schriftsatz vom 18.04.2011 hat sie vorgetragen dass sich der Unfallhergang nur so zugetragen haben könne, wie dies der Zeuge geschildert habe (Beweis: Augenschein; Sachverständigengutachten).

Sie beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 991,61 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 02.09.2009 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor, der Zeuge sei nach dem Überholen des Kleintransporters wieder nach rechts eingeschert. Sie meinen, durch die Zahlung der Sachverständigenkosten sei ein Anerkennnis nicht erfolgt. Sie haben mit Schriftsatz vom 11.11.2009 vorsorglich die Aufrechnung hinsichtlich der Überzahlung der Rechnung des Sachverständigen wegen des Mitverschuldens der Klägerin bzw. des Zeugen erklärt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen und
Ferner hat das Gericht den Beklagten zu 2) persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme sowie der Parteianhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 07.01.2010 Bezug genommen (Bl. 52-59 d.A.). Ferner hat das Gericht gemäß Beweisbeschluss vom 04.02.2010 (Bl. 66 d.A.) Beweis erhoben zur Höhe des durch den Verkehrsunfall entstandenen Schadens durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Insoweit wird wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme Bezug genommen auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen vom 21.07.2010 (Bl. 71-80 d.A.).

Im Einverständnis der Parteien, zuletzt durch die Klägerseite mit Schriftsatz vom 04.02.2011 erklärt, hat das Gericht mit Beschluss vom 24.03.2011 das schriftliche Verfahren angeordnet. Die Parteien haben ihre Sachanträge sodann im schriftlichen Verfahren gestellt.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache lediglich in dem tenorierten Umfang Erfolg, im Übrigen war sie abzuweisen. Der Klägerin steht gegen die Beklagten aufgrund des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls über den tenorierten Betrag hinaus kein weitergehender Anspruch auf Erstattung ihres geltend gemachten Sachschadens gemäß §§ 7, 18 StVG, § 823 BGB, § 115 VVG zu.

Der Zeuge hat gegen seine sich aus §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, 9 Abs. 5 StVO ergebenden Pflichten verstoßen. Kommt es im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Abbiegevorgang zu einem Verkehrsunfall, streitet zu Lasten des Abbiegenden ein Anscheinsbeweis dafür, dass er den Verkehrsunfall alleine schuldhaft verursacht hat (vgl. nur KG, Urt. v. 15.08.2005 - 12 U 41/05, NZV 2006, 309, juris Rn. 3; KG, Urt. v. 07.10.2002 - 12 U 41/01, NZV 2003, 89, 90; KG, Urt. v. 01.02.1999 - 8772/97, juris Rn. 5; OLG Brandenburg, Urt. v. 26.10.2006 - 12 U 71/06, juris Rn. 3; LG Mönchengladbach, Urt. v. 11.12.2007 - 5 S 74/07, Schaden-Praxis 2008, 247, juris Rn. 12). Diesen Anscheinsbeweis hat die Klägerin überwiegend nicht zu erschüttern vermocht. Nach den eigenen Angaben des Zeugen, dessen Verschulden sich die Klägerin nach § 9 StVG zurechnen lassen muss, hat dieser seiner sog. doppelten Rückschaupflicht nicht genügt. Der zweite Blick nach hinten hat gerade deshalb gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO vor Beginn des Abbiegevorganges zu erfolgen, um eine Kollision während des Abbiegevorganges zu verhindern (vgl. KG, Urt. v. 07.10.2002 - 12 U 41/01, NZV 2003, 89, 90). Damit in Einklang steht, dass das von dem Beklagten zu 2) gesteuerte Fahrzeug im Bereich des hinteren rechten Radkastens beschädigt worden ist. Soweit darüber hinaus der Zeuge nach § 9 Abs. 1 Satz 2 StVO gehalten gewesen ist, sich links einzuordnen, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme offen geblieben, ob der Zeuge diesem Gebot nachgekommen ist. Dies folgt zwar aus den vom Gericht für glaubwürdig erachteten Angaben der Zeugen und insbesondere der Zeuge hat glaubhaft und widerspruchsfrei angegeben,

dass sich der Zeuge [Name] mit dem von ihm gesteuerten Fahrzeug „mittig“ der Straße befunden habe. Die Angaben der Zeugen werden indes durch die ebenfalls glaubwürdigen und widerspruchsfreien Angaben des Beklagten zu 2) im Rahmen seiner Anhörung, wonach der Zeuge [Name] bereits wieder eingeschert sei, erschüttert. Der Beklagte zu 2) ist zwar nicht als Partei vernommen worden, gleichwohl kann die persönliche Anhörung einer Partei einer Zeugenvernehmung sogar vorgezogen werden, erst recht kann sie dazu führen, dass von einer Unaufklärbarkeit des Unfallgeschehens auszugehen ist (s. hierzu nur AG Hamburg-Harburg, Urt. v. 30.10.2006 - 644 C 249/06, juris Rn. 39-42 m.w.N.).

Das Gericht war nicht gehalten, den Beweisangeboten der Klägerin aus dem Schriftsatz vom 18.04.2011 nachzugehen. Dabei kann dahinstehen, ob diese Beweisangebote als verspätet i.S. des §§ 296 Abs. 2, 282 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen sind. Denn jedenfalls hat die Klägerin keinerlei Anknüpfungstatsachen vorgetragen, die für die Beantwortung der Beweisfragen erforderlich sind. Weder durch eine Inaugenscheinnahme der Unfallstelle noch durch die Einholung eines Sachverständigengutachens kann die allein entscheidungserhebliche Frage geklärt werden, welche Fahrbewegungen die unfallbeteiligten Fahrzeuge vor der Kollision vollzogen haben. Insbesondere kann ohne die Darlegung weiterer Anknüpfungstatsachen nicht geklärt werden, ob der Zeuge [Name] mit dem von ihm gesteuerten Fahrzeug vor der Kollision rechts eingeschert und daher auf der rechten Fahrbahnseite oder vielmehr weiter auf der linken Fahrbahnseite bzw. — wie von dem Zeugen [Name] angegeben — mittig weiter gefahren ist. Da jedenfalls nach den bisherigen Darlegungen der Parteien allein die Frage streitig ist, wo genau auf der Fahrbahn es zur Kollision gekommen ist und nicht dargetan wurde, wie ein Sachverständiger hierzu etwas sagen bzw. wie eine Augenscheinnahme der Unfallörtlichkeit hierzu Erkenntnisse bringen kann, sind die angebotenen Beweismittel offensichtlich ungeeignet, den Beweis für die Klägerin zu führen. Auf die Frage, ob an dem Unfallort unter Zugrundelegung der konkreten Situation am Unfalltag (rechts parkender Kleintransporter) das Nebeneinanderherfahren von drei Fahrzeugen überhaupt möglich ist, kommt es nach dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachstand ebenfalls nicht an, weil zum einen der Zeuge [Name] angegeben hat, der Zeuge [Name] sei „mittig“ gefahren und auch nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin es nicht so gewesen sein soll, dass sowohl der Zeuge [Name] als auch der Beklagte zu 2) gleichzeitig neben dem Kleintransporter auf der Straße gefahren sein soll, zum anderen aber die Klägerin auch auf den gerichtlichen Hinweis vom 13.09.2010 hin nicht weiter zu den konkreten Unfallörtlichkeiten vorgetragen hat. Ohne die Darlegung weitergehender Anknüpfungstatsachen läuft das Beweisangebot der Klägerin auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinaus (vgl. hierzu AG Hamburg-Harburg, Urt. v. 30.10.2006 - 644 C 249/06, juris Rn. 47). Entsprechendes gilt für das Beweisangebot der Klägerin aus dem Schriftsatz vom 27.10.2010.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht allerdings zur Überzeugung des Gerichts gemäß § 286 ZPO fest, dass der Zeuge [Name] den linken Fahrtrichtungsanzeiger auch nach Beendigung des Überholvorganges weiterhin betätigt hatte. Dies folgt aus den glaubhaften Angaben insbesondere des Zeugen [Name]. Dass es sich bei dem Zeugen um den Beifahrer handelt, macht weder den Zeugen von vorneherein unglaubwürdig, noch stellt dies die Glaubhaftigkeit seiner Aussage in Frage (s. hierzu nur AG Hamburg-Harburg, Urt. v. 30.10.2006 - 644 C 249/06, juris Rn. 37-38 m.w.N.). Dass der Zeuge [Name] irgendein persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hat, ist nicht ersichtlich. Die Angaben des Zeugen werden auch nicht durch die Angaben des Beklagten zu 2) im Rahmen seiner persönlichen Anhörung erschüttert, weil dieser letztlich nicht gesehen hat, ob der Zeuge [Name] den linken Fahrtrichtungsanzeiger betätigt hat, der Beklagte zu 2) hat hierzu letztlich nur Schlussfolgerungen bzw. Mutmaßungen geäußert. Soweit die Beklagten meinen, dass bei einer Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers dieser nach der Beendigung des Überholvorganges wieder hätte ausgehen müssen, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Zum einen käme dies allenfalls dann in Betracht, wenn der Zeuge [Name] mit dem von ihm gesteuerten Fahrzeug tatsächlich wieder nach rechts eingeschert wäre, zum anderen würde dies eine entsprechend deutliche Lenkbewegung durch den Zeugen [Name] voraussetzen. Für das Vorliegen einer solchen Lenkbewegung haben sich aber auch nach den Angaben des Beklagten zu 2) im Rahmen seiner persönlichen Anhörung keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben.

Dennoch kann nicht von einer alleinigen Haftung der Klägerin ausgegangen werden. Wie dargelegt, steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gemäß § 286 ZPO zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Zeuge auch nach dem Überholvorgang den linken Fahrtrichtungsanzeiger betätigte und damit für den Beklagten zu 2) dessen Absicht, nach links abzubiegen, erkennbar gewesen ist, der Beklagte zu 2) daher gegen § 5 Abs. 7 Satz 1 StVO, jedenfalls aber gegen § 1 Abs. 2 StVO verstoßen hat.

Unabhängig hiervon ergäbe sich eine Mithaftung des Beklagten zu 2) aber auch auf der Grundlage seines eigenen Vorbringens, wonach sich der Zeuge wieder nach rechts eingeordnet und die Geschwindigkeit verringert haben soll. Denn unter Zugrundelegung dessen hätte der Beklagte zu 2) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO bei einer unklaren Verkehrslage überholt und den Verkehrsunfall somit ebenfalls schuldhaft mit verursacht hat. Eine unklare Verkehrslage in diesem Sinne liegt nach allgemeiner Meinung dann vor, wenn der Überholende unter den gegebenen Umständen mit einem ungefährlichen Überholvorgang nicht rechnen darf, die Verkehrslage also unübersichtlich ist und sich ihre Entwicklung nach objektiven Umständen nicht beurteilen lässt (OLG Schleswig, Urt. v. 07.07.2005 - 7 U 3/03, MDR 2006, 202, juris Rn. 14; OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.03.2008 - 1 U 175/07, juris Rn. 4; KG, Urt. v. 15.08.2005 - 12 U 41/05, NZV 2006, 309, juris Rn. 7; KG, Urt. v. 07.10.2002 - 12 U 41/01, NZV 2003, 89, 90; KG, Urt. v. 01.02.1999 - 8772/97, juris Rn. 39; OLG Koblenz, Urt. v. 26.01.2004 - 12 U 1439/02, NZV 2005, 413, juris Rn. 22). Eine Verkehrslage ist allerdings nicht schon dann als unklar in diesem Sinne anzusehen, wenn das vorausfahrende Fahrzeug verlangsamt (OLG Schleswig, Urt. v. 07.07.2005 - 7 U 3/03, MDR 2006, 202, juris Rn. 14; KG, Urt. v. 15.08.2005 - 12 U 41/05, NZV 2006, 309, juris Rn. 8; KG, Urt. v. 01.02.1999 - 8772/97, juris Rn. 41; OLG Brandenburg, Urt. v. 26.10.2006 - 12 U 71/06, juris Rn. 4; OLG Koblenz, Urt. v. 26.01.2004 - 12 U 1439/02, NZV 2005, 413, juris Rn. 22; LG Mönchengladbach, Urt. v. 11.12.2007 - 5 S 74/07, Schaden-Praxis 2008, 247, juris Rn. 13; LG Erfurt, Urt. v. 18.07.2007 - 2 S 361/06, juris Rn. 4). Auch ist dem Kläger zuzugeben, dass unter Zuarundelegung seines Sachvortrages Anzeichen für ein Linksabbiegen durch den Zeugen in Form einer Einordnung zur Fahrbahnmitte hin nicht vorgelegen hätten (s. zur unklaren Verkehrslage in einem solchen Fall LG Mönchengladbach, Urt. v. 11.12.2007 - 5 S 74/07, Schaden-Praxis 2008, 247 ff.). Weiter ist dem Kläger zuzugeben, dass alleine das Befahren des rechten Fahrbahnrandes noch keine unklare Verkehrslage schafft (s. hierzu OLG Celle, Urt. v. 18.11.2004 - 14 U 108/04, MDR 2005, 569 f.). Gleichwohl mussten sich vorliegend aus anderen Gründen hinreichende Anhaltspunkte für den Beklagten zu 2) ergeben, die ein Misstrauen im Hinblick auf das künftige Fahrverhalten des Zeugen begründen mussten. So hat der Beklagte zu 2) selbst dargelegt, dass der Zeuge die Geschwindigkeit verlangsamt habe. Der Beklagte zu 2) hat darüber hinaus im Rahmen seiner persönlichen Anhörung nicht angegeben, dass der Zeuge den rechten Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt hat, was die Annahme des Beklagten zu 2), der Zeuge wolle rechts ranfahren bzw. sein Fahrzeug vor dem Kleintransporter halten, gestützt hätte. Darüber hinaus muss insbesondere berücksichtigt werden, dass aufgrund der für den Beklagten zu 2) ohne weiteres erkennbaren örtlichen Verhältnisse ein Linksabbiegevorgang durchaus näher gelegen hat. Denn unstrittig hat sich der Unfall in unmittelbarer Nähe zu der Einfahrt der Firma PS ereignet. Entsprechendes lässt sich auch den mit Schriftsatz der Klägerin vom 27.10.2010 zur Akte gereichten Lichtbildern entnehmen. Dem Beklagten zu 2) ist zwar zuzugeben, dass ein Anhalten am rechten Fahrbahnrand als mögliches Fahrmanöver des Vordermannes ebenfalls möglich erschien. Jedoch musste sich einem umsichtig fahrenden Verkehrsteilnehmer aufgrund der vorgenannten Umstände ebenso die Möglichkeit aufdrängen, dass ein Abbremsen im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Linksabbiegemanöver stand, insbesondere wenn dieses Fahrmanöver, wie vorliegend, direkt gegenüber bzw. unmittelbar vor einer links gelegenen Zufahrt stattfindet. Bei dieser Sachlage war jedenfalls keine Verkehrslage gegeben, bei der der nachfolgende Verkehr ohne weiteres davon ausgehen darf, dass alles seine Ordnung hat, vielmehr musste der Beklagte zu 2) in Betracht ziehen, dass Umstände zu dieser von ihm behaupteten Fahrweise des Zeugen geführt haben, die ein gefahrloses Überholen in Frage stellen können, wie etwa eine noch nicht weiter angekündigte Abbiegeabsicht (vgl. OLG Schleswig, Urt. v. 07.07.2005 - 7 U 3/03, MDR 2006, 202, juris Rn. 15; KG, Urt. v. 01.02.1999 - 8772/97, juris Rn. 40; OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.11.2007 - 1 U 28/07, juris Rn. 4; OLG Düsseldorf, Urt. v.

10.03.2008 - 1 U 175/07, juris Rn. 4; OLG Koblenz, Urt. v. 26.01.2004 – 12 U 1439/02, NZV 2005, 413, juris Rn. 22; LG Mönchengladbach, Urt. v. 11.12.2007 – 5 S 74/07, Schaden-Praxis 2008, 247, juris Rn. 13). Bei dieser Sachlage durfte der Beklagte zu 2) den Zeugen auch nach seinem eigenen Vorbringen nicht ohne weiteres überholen, sondern hätte sich mit der gebotenen Sorgfalt annähern und zunächst über die konkreten Absichten des Vorfahrenden vergewissern müssen, ehe er den Überholvorgang einleitet (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.11.2007 – 1 U 28/07, juris Rn. 5). Dies hat der Beklagte zu 2) jedoch auch nach seinen eigenen Angaben im Rahmen der persönlichen Anhörung nicht getan. Soweit der Beklagte zu 2) angegeben hat, für ihn sei klar gewesen, dass der Zeuge nicht habe abbiegen wollen, gründet diese Sichtweise nicht auf objektivierbare Anhaltspunkte.

Bei der Abwägung der gegenseitigen Verschuldensanteile der Parteien gemäß § 17 Abs. 1 StVG ergibt sich nach Auffassung des Gerichts eine Haftungsquote von 50:50, weil die Verschuldensanteile der Unfallbeteiligten gleich zu bewerten sind und auch die Betriebsgefahr beider Fahrzeuge identisch zu bewerten ist. Zwar ist zu berücksichtigen, dass die Sorgfaltspflichten aus § 9 Abs. 1 und 5 StVO als sog. Kardinalspflichten besonders schwer wiegen. Indes hätte der Beklagte zu 2) vorliegend bei sorgsamer Fahrweise den Unfall ebenso vermeiden können. Es erscheint daher eine Haftungsteilung sachgerecht (ebenso OLG Saarbrücken, Urt. v. 07.01.2003 – 3 U 258/02, OLGR 2003, 108 ff. [50:50]; AG Oldenburg (Holstein), Urt. v. 20.04.2010 – 22 C 225/09, juris m.w.N.).

Kann die Klägerin nach dem Gesagten die Hälfte ihres Sachschadens erstattet verlangen, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, nämlich dem Ergebnis des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen, davon auszugehen, dass sich der Sachschaden der Klägerin auf Nettoreparaturkosten in Höhe von 514,14 € beläuft (671,64 € abzgl. 157,50 €). Zugrunde zu legen sind die Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt, da die Beklagten nicht dargetan haben, dass der Klägerin eine gleichwertige Reparatur in einer „freien“ Werkstatt zugänglich ist. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 21.07.2010 nachvollziehbar dargelegt, weshalb die von dem Sachverständigen getroffene Schadensberechnung unzutreffend ist. Ferner hat der Sachverständige einen Vorschaden im rechten Bereich des vorderen Stoßfängers berücksichtigt. Dieser ist bei der Schadensberechnung herauszunehmen, weil der Vorschaden nicht unfallursächlich ist. Da sich der Vorschaden andererseits auf der rechten Seite des Stoßfängers befindet, steht er einer Erstattung der Kosten für den Schaden im linken Stoßfängerbereich nicht entgegen.

Unter Zugrundelegung einer Haftungsquote von 50 % ergibt sich demnach ein Zahlungsanspruch der Klägerin in Höhe von 257,07 €. Soweit die Klägerin zuletzt die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 991,61 € und nicht – wie zunächst beantragt – in Höhe von 991,60 € beantragt hat, ist davon auszugehen, dass es sich insoweit um einen offensichtlichen Schreibfehler handelt.

Soweit die Beklagten die Aufrechnung wegen einer Überzahlung auf die Rechnung des Sachverständigen vom 07.08.2009 erklärt haben, ist diese in Höhe von 139,35 € entsprechend der oben genannten Haftungsquote gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB begründet. Dass die Beklagte auf die Rechnung des Sachverständigen gezahlt hat, begründet weder ein Anerkenntnis der zugrunde liegenden Forderung noch des Inhaltes des Sachverständigengutachtens (vgl. BGH, Urt. v. 11.11.2008 – VIII ZR 265/07, NJW 2009, 580). Darüber hinaus haben die Beklagten die Sachverständigenkosten lediglich in Höhe der Haftungsquote, vorliegend also zur Hälfte, zu tragen. Der zum Teil in der Rechtsprechung vertretenen Gegenansicht, wonach die Sachverständigenkosten auch bei einer Haftungsquote vollständig vom Unfallgegner zu tragen sind (so OLG Rostock, Urt. v. 18.03.2011 – 5 U 144/10, juris; AG Siegburg, Urt. v. 31.03.2010 – 111 C 10/10, NJW 2010, 2289), vermag das erkennende Gericht nicht zu folgen, weil es sich bei den Sachverständigenkosten – ebenso wie den übrigen Schadenspositionen – um einen Teil des nach § 249 Abs. 1 BGB zu ersetzenden Schadens handelt, der lediglich im Umfang der Haftungsquote zu erstatten ist (zutreffend AG Landshut, Urt. v. 23.08.2010 – 3 C 1392/10, SP 2010, 404; Heß/Burmann, NJW-Spezial, 2011, Heft 8, 235). Andererseits steht den Beklagten ein weitergehender,

nämlich vollständiger Rückzahlungsanspruch, nicht zu. Dass das Gutachten des Sachverständigen nach den Feststellungen des Sachverständigen unrichtig ist, hindert die Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten nach zutreffender und herrschender Meinung nicht; im Rechtsverhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger ist der von dem Geschädigten beauftragte Sachverständige kein Erfüllungsgehilfe i.S. des §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 Satz 1 BGB, weshalb eine Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit besteht und nur dann zu verneinen ist, wenn die Fehlerhaftigkeit auf unzutreffende Angaben des Geschädigten oder ein Verschulden bei der Auswahl des Sachverständigen zurückzuführen ist (vgl. nur AG Düsseldorf, Urt. v. 09.04.2009 – 56 C 13409/07, juris; AG Hamburg-Harburg, Urt. v. 22.05.2006 – 644 C 168/05, juris; AG Berlin-Mitte, Urt. v. 23.06.2010 – 112 C 3048/10, SP 2010, 449). Zu letzterem haben die Beklagten nichts vorgetragen, Entsprechendes ergibt sich auch nicht aus dem Gutachten. Vielmehr hätte der Sachverständige den Vorschaden an dem Stoßfänger von sich aus berücksichtigen müssen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Gutachter um einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Schließlich entfällt die Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten auch nicht deshalb, weil es sich um einen sog. Bagatellschaden handelt. Ob dies der Fall ist, lässt sich nur aus der Sicht des Geschädigten vor der Schadensbehebung beantworten. Im Hinblick auf den durch die Lichtbilder in der Akte dokumentierten Umfang der Beschädigungen an dem klägerischen Fahrzeug geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin jedenfalls nicht erkennen musste, dass es sich vorliegend ggf. um einen sog. Bagatellschaden handelt, der lediglich die Einholung eines Kostenvoranschlages und nicht eines Sachverständigengutachtens rechtfertigt. Weitergehende Einwendungen gegen den Rückzahlungsanspruch der Beklagten hat die Klägerin nicht erhoben, insbesondere hat sie nicht dargetan, dass die Voraussetzungen des § 814 BGB vorliegen.

Nach dem Gesagten kann die Klägerin von den Beklagten als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 BGB) Zahlung in Höhe von 117,72 € verlangen. Der Anspruch auf die Verzugszinsen ergibt sich im Hinblick auf das Aufforderungsschreiben vom 19.08.2009 gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die hinsichtlich der Haupt- sowie der Nebenforderung weitergehende Klage war nach dem Gesagten abzuweisen.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 100 Abs. 4, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Für die Beklagten war die Berufung gegen dieses Urteil nicht zuzulassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Der Entscheidung liegen keine abstrakten, klärungsbedürftigen Rechtsfragen zugrunde, vielmehr geht es um die Rechtsanwendung im Einzelfall.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 1, 43 Abs. 1, 45 Abs. 3 GKG, 3 ZPO. Die Beklagten haben die Aufrechnung mit einem Anspruch auf Rückzahlung der Sachverständigenkosten hilfsweise, nämlich für den Fall erklärt, dass eine (anteilige) Haftung der Beklagten bestehen sollte. Darüber hinaus hat die Klägerin das Bestehen eines Rückforderungsanspruches in der Sache vollständig bestritten, weil sie von einer vollständigen Haftung der Beklagten ausgegangen ist. Da die Beklagten die Aufrechnungsforderung nicht weiter beziffert haben, war davon auszugehen, dass der gesamte Zahlungsbetrag in Höhe von 278,70 € zur Aufrechnung gestellt werden sollte, was gemäß § 45 Abs. 3 GKG entsprechend bei der Streitwertbemessung zu berücksichtigen war.